

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 23 vom 05.10.2018

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 189 „Westliche Kölner Straße“
hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung– beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

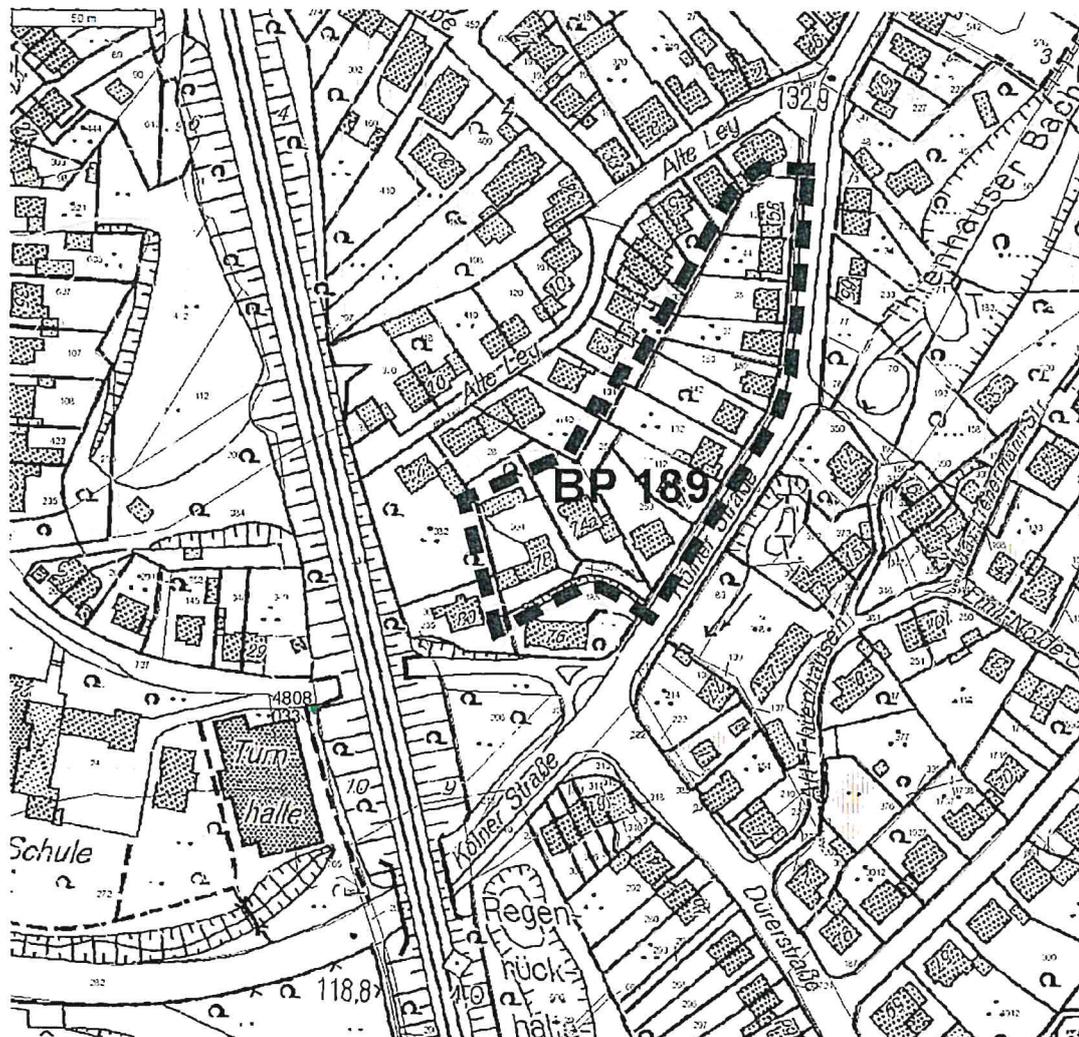
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 189 "Westliche Kölner Straße"
 hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB i. v. m. § 13 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat am 04.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 189 „Westliche Kölner Straße“ in der Fassung vom 04.10.2018 mit seiner Begründung in der Fassung vom 04.10.2018 wird zugestimmt. Das Plangebiet befindet sich in Haan-Süd. Es wird ganz oder teilweise gebildet durch die Flurstücke in der Gemarkung Haan, Flur 34, Nrn. 37, 38, 44, 112, 130, 142, 152, 153, 237, 238, 252, 253, 303, 304. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.
- 2. Der beschlossene Entwurf mit seiner Begründung ist gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB öffentlich auszulegen.“

Lage des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 189 "Westliche Kölner Straße"



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Ziel der Bauleitplanung ist es, die unterschiedlichen, ortsbildprägenden Maßstäblichkeiten der Bebauung zu erhalten, da diese die Siedlungsgeschichte Haans beispielhaft zum Ausdruck bringen.

Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

Die öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfs incl. seiner Begründung erfolgt in der Zeit

vom 15.10.2018 bis zum 19.11.2018

im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts. Weitere Auskünfte erhalten Sie zudem im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 108, im vorgenannten Verwaltungsgebäude.

Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
- Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Haan unter

<http://www.haan.de/aktuelle-Beteiligungen>

und hier unter „öffentliche Auslegungen“ nach § 3 (2) BauGB, BP Nr. 189 eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Alleestraße 8, 42781 Haan abgegeben oder an planungsamt@stadt-haan.de versendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ich bestätige, dass

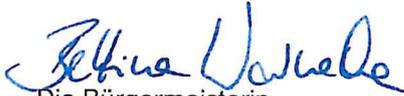
- der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfs ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfs mit seiner Begründung übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 04.10.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 05.10.2018



Die Bürgermeisterin
Dr. Bettina Warnecke